

Stadtschreiber erkennen will, näher zu bestimmen. — Eben diese letzte Aufstellung hat den Bearbeiter der Freiburger Stadtrechte J. L a h u s e n zu einer vorläufigen Mitteilung veranlasst (Mitteil. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsf. XXXII, 326 ff.), in der er ausgehend von der jedenfalls beachtenswerten Tatsache, dass die vier oben zitierten Urkunden alle für das Cisterzienserkloster Tennenbach ausgestellt sind, den Schreiber des Rotels nicht als den ältesten Stadtschreiber von Freiburg i. Br., sondern als Tennenbacher Mönch anspricht.

H. H.

103. G. M e i n a r d u s hat seine N. A. XXXII, 777 ff. besprochene Ansicht über ein angebliches Weistum Hallischer Schöffen für Neumarkt vom Jahre 1181 trotz der allgemeinen Zurückweisung nochmals zu verteidigen versucht in der Schrift: Das Halle-Neumarkter Recht von 1181 (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte XIII, Breslau 1909). Neu ist darin der Versuch, die in dem Weistum erwähnte alte Gewohnheit der Innung der Bäcker von Neumarkt nicht auf die schlesische Stadt dieses Namens, um die es sich sonst in dieser Frage stets handelt, zu beziehen, sondern auf eine solche Innung in dem heutigen Vorort dieses Namens bei Halle. Dort also sollte schon im Jahre 1181 eine alte Bäckerinnung bestanden haben, und die Halle-schen Schöffen hätten sich den Scherz erlaubt, den Bürgern von Neumarkt in Schlesien das Innungsrecht dieses Dorfes zu weisen statt desjenigen ihrer eigenen Stadt! Ich sollte meinen, dass solch eine Hypothese selbst für Jemand, der eine unhaltbare Ansicht um jeden Preis retten will, von vorn herein ausgeschlossen erscheinen müsste. Wie die alten Ausführungen von Meinardus von mir in dieser Zeitschrift und fast gleichzeitig von F. Frensdorff in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1907, n. 12, S. 977 ff. abgelehnt und widerlegt wurden, so ist dies nun von anderer Seite auch mit dem neuen Buche geschehen. In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXXI, 146 ff. hat R. K o e t s c h k e unter dem Titel: 'Der Hallische Schöffenbrief für Neumarkt i. Sch. und das älteste Neumarkter Recht', die gesamte alte und neue Beweisführung Punkt für Punkt einer ganz eingehenden kritischen Prüfung unterzogen und ist dabei natürlich in der Hauptfrage überall zu dem gleichen ablehnenden Ergebnis gelangt, wie früher Frensdorff und ich, und zwar sind es, wie ich hervorheben möchte, im wesentlichen dieselben Argumente, welche von